Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 43 (1946)

Artikel: Zur Geltung der Blutrache im Wallis

Autor: Bielander, Josef

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-114214

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Geltung der Blutrache im Wallis.

Von Josef Bielander, Brig.

Wer sich mit der Rechtsgeschichte des Wallis befasst, stösst auch auf die Blutrache, die übrigens auch sonst in der Schweiz verbreiteter war, als man denken würde. Im Nachstehenden soll davon ein kleiner Ausschnitt gezeigt werden. Ich beschränke mich darauf, die Geltung der Blutrache im bürgerlichen Zeitalter, also etwa von der Mitte des 15. Jahrhunderts an, zu zeigen, hier auch wieder nur in der Weise, dass den publizierten und leicht kontrollierbaren Rechtssätzen nachgegangen und die m. E. volkskundlich interessante, friedliche Beilegung von Sühnefällen gezeigt wird. Ausser acht lasse ich die in das System der kollektiven, aber nicht sippenhaften Selbsthilfe eingereihten sogenannten Heimsuchungen, von deren Vorkommen und Arten im Wallis HH. Prof. Albert Carlen in seiner Arbeit über das mittelalterliche Volkstheater im Wallis alles geschrieben hat, was man bieten kann[1].

Vorgemerkt sei auch, dass wir uns hinsichtlich der staatlichen Entwicklung noch im Fluss befinden; es ist das trockene Land noch nicht eindeutig vom Meere ausgeschieden. Deshalb ist es in mancher Beziehung unklar, was des Staates und was des Bürgers ist. Wirrwarr bestand darum keiner, das Wallis jener Zeit kannte eine ausgebildete Strafjustizorganisation. Die Blutrache war ins Rechtsverfahren einbezogen und unter nachfolgend angeführten Voraussetzungen zugelassen: also keine Willkür, sondern höchstens etwas uns Heutigen nicht mehr Verständliches.

Die allgemeinen Begriffe über Blutrache setze ich als bekannt voraus; über ihre Geltung in der Schweiz und im Reich gibt leicht erreichbare Literatur Aufschluss[2].

[1] SAVk 42. Band, p. 65 ff. — [2] Als allgemeine Literatur habe ich benutzt: H. G. Wackernagel, Blutrache und Fehdewesen in der alten Eidgenossenschaft. — Derselbe, SVk (1937), p. 37 ff. — Jean Graven, Essai sur l'évolution du droit pénal valaisan jusqu'à l'invasion française de 1798, Lausanne (1927), p. 268 ff. und 400ff. — Hans Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin und Leipzig (1925). — Rich. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. — Henri Legras, Grundriss der schweiz. Rechtsgeschichte, Zürich (1935). — Hermann Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Band 3, Bern (1933). — Andreas Heusler, Rechtsquellen des Kantons Wallis, Basel (1890). — Hans Fehr, Die Tragik im Recht.

I. Die geltenden Rechtssätze.

1. Oberster Grundsatz ist: Die Strafjustiz liegt bei den zuständigen Organen der damaligen Obrigkeit.

2. Die Blutrache ist nur zulässig für Vergehen, die nicht unehrenhaft und nicht gemeingefährlich sind; was man jeweils darunter verstand, ist nicht immer klar ersichtlich.

3. Wir stehen vor einer Einrichtung des Gewohnheitsrechtes. Das heisst freilich nicht, dass keine schriftlichen Sätze über die Blutrache zu finden wären; so stossen wir in Sitten und Martinach beizeiten auf Unterdrückungsbestimmungen, wie ja überhaupt die Privatrache in den Städten zuerst ausgeschaltet werden konnte.

4. Im Kapitulationsvertrag mit Bischof Jost von Silinen ist vereinbart, dass flüchtige Totschläger, die sich mit den Angehörigen des Opfers geeinigt hätten, nach einer angemessenen Sühneleistung *(pro decenti et moderata compositione)* wieder aufgenommen werden gemäss altem Brauch der bischöflichen Kurie von Sitten [1].

5. Als einschlägige Verträge können etwa angesehen werden das Abkommen zwischen den Waldstätten und Wallis von 1368, in welchem statuiert ist, dass die Totschläger sich vor den Verwandten des Opfers vorsehen sollen; des weitern ein Vertrag zwischen den Zenden des Oberwallis und dem Eschental (1495) zur Verhinderung der Blutrache: im Falle der Tötung eines Angehörigen einer der Vertragsparteien auf dem Gebiet der andern möge der Friede dadurch nicht gestört sein, sondern der Richter des Ortes, an welchem die Tat verübt worden, solle die Täter verfolgen und über sie beförderlichst zu Gerichte sitzen. In den Kriegsartikeln der Schweizer steht etwa, dass zur Zeit von Feldzügen die Privatfehde zu ruhen und das militärische Unternehmen nicht zu stören habe (z. B. 1521) [2].

6. Im Dezember-Landrat von 1550 wird erstmals nachweisbar von den Volksvertretern zur Frage Stellung bezogen und normiert, dass, wer einen Totschlag im Land ob der Mors begeht, Stadt, Land und Flecken der sieben Zenden verloren habe, doch auf Gnade U. Gn. H., und in den Zenden steht er den Freunden zu Rache, samt dem

[1] Heusler p. 162, Ziff. 12. — [2] Graven p. 401 f.; Rudolf His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters.

Flecken, da er den Totschlag begangen, auch wenn derselbe nid der Mors ist. Bei Totschlag nid der Mors hat er das Land bis an die Dranse verloren, mit dem Flecken, da er den Totschlag begangen, ohne Gnade U. Gn. H., und steht den Freunden zu Rache[1].

Ist es verwunderlich, dass, wenn bis zum Landrecht von 1571 nichts mehr gesetzlich festgelegt wird, eine gewisse Rechtsunsicherheit einriss und man nicht mehr wusste, woran man war, wie es ein Fall aus dem Lötschental vom Jahre 1556, 6. Januar, zeigt, wo ein Verfahren sich geradezu darum drehte, festzustellen, ob die Blutrache gelte oder nicht?[2]

Am 14. Oktober 1555, einem Montag, war Lorenz Jaggin nach Kippel zur Hochzeit seines Verwandten Martin Jaggin gegangen. Bei diesem Anlass gab es einen Streit zwischen Martin Bechler und Jakob an der Eggen. Lorenz Jaggin mischte sich in diesen Streit ein und wurde dabei tödlich verletzt, wobei man nicht weiss, ob nicht die beiden den Streit nur fingierten, um den Lorenz Jaggin hineinzulocken mit der Absicht, ihn tödlich zu verwunden. Daher erheben die Angehörigen des verstorbenen Lorenz Jaggin Klage auf Sühne gegen Martin Bechler und Jakob an der Eggen auf deren Leben, Ehre und Güter wegen genanntem Totschlag, am erwähnten Lorenz böswillig verübt, und dass Martin Bechler und Jakob an der Eggen, dessen nächste Verwandte, Freunde bis zum vierten Grad einschliesslich, wo immer sie erreicht werden im Lande Wallis oder ausserhalb desselben, sowohl nach göttlicher als nach menschlicher Satzung an Leib und Leben zu rächen von rechtswegen erklärt und überlassen werden, und zwar allerorts, sei es zu Lande oder zu Wasser, im Walde, in der Stadt, an Zufluchtsorten, unter dem freien Himmel, sodass die Rächer schuldlos bleiben und dass die Täter gehalten werden zur Zahlung aller durch den erwähnten Mord entstandenen Kosten, Auslagen, sowohl an das Gericht als an die Verwandten und Freunde des verstorbenen Lorenz, wie immer sie aufgebracht werden. Die Gegenpartei hat zum Advokaten den vorzüglichen und einsichtsvollen Bannerherrn und Kastlan Heinrich In Albon von Visp bestellt; dieser entgegnet, die Klage auf Blutrache sei im Gesetz keineswegs begründet, sondern vorher müssten die Zeugen über den Fall

[1] Heusler p. 65, Ziff. 160. — [2] Urkunde von Hochw. Prior Dr. Siegen in Kippel, deutsch von ihm.

verhört und im Interesse der Gerechtigkeit jede Partei angehört werden zur Aufklärung des Tatbestandes, und dann sei das Urteil zu fällen auf rechtlichem Wege, was die Ansucher auf Zugestehung der Blutrache bestreiten usw. Das Urteil fehlt leider.

(N. B.: Im Landrecht ist geregelt, dass solche, die in Streitereien vermittelnd eingreifen, entschädigt werden sollen, wenn sie Verletzungen erleiden.)

7. Das Landrecht von 1571 bezieht zum Totschlag Stellung: „Von Todtschlägern. Ein todtschläger, so er begrifen mag werden, soll er von stund an gefänglich angegrifen werden, ist der todschlag unehrlich, soll er mit dem gleichen an Leib und guth gestraft werden, beschicht der todtschag, dass einer darzu beursachet, oder nit mit Willen, vnnd ehrlich, alsdann sollen die umständ betrachtet, auch nach gestalt des Handels gelediget oder gestraft werden, ein todtschläger aber, der weder begrifen wird, noch sich entschlahen mag, soll den freunden und gesibten des umgebrachten, bis in den vierten Lyd einbeschlossen, zur Rach fürgeschlagen werden, darzu auch meiden die ganze Landschaft Wallis vnd Bistum von Sitten, ein ieder todtschläger verfahlt um die bus sechzig lib.“

8. Als unzulässig wird die Blutrache ausdrücklich angeführt im Falle, dass „ein Ehemann ein andren bey seiner Hausfrauen im bett liegend, oder sonst an den Werken der Unlauterkeit befunde, vnd er denselben umbringt, soll er gegen einer Obrigkeit und der umgebrachten Freunden geantwortet und versprochen haben, so sehr, dass seinen Freunden kein Rach zu thun soll zugelassen werden, sonder der, so den andren umbracht mit der that, gegen der umgebrachten freunden in Friden gestellt seyn.“

9. Vermerkt sei noch, dass die Angehörigen nicht nur bei Totschlag zu Rache und Entschädigung kamen, sondern auch für andere Missetaten, speziell gegen die Unversehrtheit des Körpers, so z. B. aus Verletzung der jungfräulichen Ehre. Im Landrecht des Kardinals heisst es, was offenbar auch auf andere Tatbestände angewandt werden könnte: *Parentes autem et proximi ex talibus stupris non sibi, sed stupratae iniurie sarciendo commodo intendant,* d. h. die Wiedergutmachung soll kein Anlass zu Geschäftlimacherei sein!

10. In der Revision des Landrechtes von 1571, die zum Zwecke vorgenommen wurde, das Landrecht zu „eluzidieren“, lautet ein Artikel, der in andern Ausgaben wieder anders,

aber überall höchst unklar abgefasst ist: „Von Todtschlägen. Vber denselben des Landrechten Artikels uon wegen des eingerissenen missbrauchs; und etlicher todtschläger frefel und Vermessenheit, damit es auch manglichen auf Einsetzung des Worts Gottes und h. schrift, als auch kaiserlicher Röhmischer Gerichtsordnung ein scheyn geben und nit so gering geachtet werde, wie dann selber Artikel zugibt, dass ein todtschläger: wann er begrüfen mag werden, soll ers uon stund an gefänglich angrüfen und so der todtschlag unehrlich und nit beursachet an Leib und Gutt gestraft werden, wird beschlossen und erlüttert, dass es nachmalen desthalben bey dem Eydgenössischen Recht und gebräuchen bleiben, und in solchen gegen den todtschlägeren verhalten sölle, mit dem zulas, das wan auf das künftig ein todtschläger sich in seiner Wehrung dermassen vergwüsst und verdröst befunde, dass er sich an das Recht hinter V. G. H. oder den Landshaubtmann ergeben und stellen wollte, mag er auf genugsame trostung in schutz und schürm auf genohmen, und bis auf Austrag der Rechten erhalten werden."

11. Ein typisches Beispiel dafür, wie der Staat die Strafjustiz enger an sich zieht, sind die Statuten von Raron, Art. 40 und 41.

12. Es kommt immer mehr das Reichsrecht nach der constitutio criminalis Carolina, Kommentar Fröhlichsburg, in Anwendung, und seit 1795 wird aus Beschluss jeder freiwillige Totschlag mit dem Tode bestraft unter Einzug des Vermögens ausser im Falle des Hinterbleibens von legitimen Kindern.

II. Die Ausübung der Blutrache.

So skizzenhaft diese Darstellung der Normen um die Blutrache anmuten mag: es dürfte sich in der von uns hier behandelten Periode kaum viel mehr auffinden lassen. Dagegen besitzen wir genügend Anhaltspunkte für die Anwendung.

1. Denkbar, nicht aber leicht nachweisbar, ist, dass die Verwandten eines Opfers gegen den Täter aufrückten, ohne die Strafgewalt darum zu befragen, wie diese auch nicht nach dem Rachezug strafend eingriff wegen unerlaubter Blutrache. Urkunden bestehen da naturgemäss keine, auch fehlen, ausser den oben zitierten, Bestimmungen, etwa gegen Missbräuche wie Kettentötungen, so dass nur aus dem Vorkommen an andern Orten auf diese Art geschlossen werden könnte.

2. Man übte die Blutrache ohne Erlaubnis der zuständigen Organe aus, wurde dann aber zur Rechenschaft gezogen, etwa weil jemand Klage erhob. Das Gericht sprach den frei oder strafte ihn milder, der nachwies, dass er als Verwandter bis zum 3. oder 4. Grad oder Knie eine verletzte Person gerächt hatte.

3. Vorgeschrieben und daher „normal" war, dass, wer die Blutrache ausüben wollte, dazu die Erlaubnis einholen musste, wie es der Fall von Lötschen zeigt und aus Urteilen ersichtlich ist, z. B.: Hans Tschanen von Ritzingen, der den Peter Wolleben von Uri in der Grafschaft erschlagen hatte, wird vom Landrat des Wallis am 8. Februar 1501 freigesprochen, weil das Gericht von Uri Blutrache an Peter Wolleben gestattet hatte und Tschanen Verwandter im 4. Grad eines von Peter Wolleben erschlagenen Urners war[1].

4. Es wird bei der Blutrache nicht immer der Talionsgedanke angewandt, sondern, in Anlehnung an das alte Wergeld, durch eine Abfindung der verletzte Teil besänftigt, weshalb die ansprechendste Form — wenn es in einem derartigen Gebiete so lauten darf — die des sogenannten friedlichen oder „freundlichen" Vergleichs war, wie es in einer Urkunde des Stockalperarchivs heisst[2].

a) Die ersten, im beginnenden 13. Jahrhundert nachprüfbaren Fälle ergeben etwa folgendes Bild: es besteht die Möglichkeit der Erledigung durch Abkommen mit dem Landesherrn, dem Bischof von Sitten oder seinen Beamten, über den Weg der Zahlung von Sühnegeldern, meistens dann, wenn es dem Übeltäter gelungen war, einen Asylort, spez. Valeria, zu erreichen. Es folgte dann die Schadloshaltung der verletzten Angehörigen. Einmal kommt zuerst die Zahlung der Sühne an die Öffentlichkeit, die sogenannte Brüche oder herrschaftliche Abkommung, und dann die Befriedigung der Verwandten, per pecuniam; ein anderes Mal ist es umgekehrt. Erledigen lassen sich jedenfalls zu gewissen Zeiten alle Rechtsbrüche auf diese Weise, sogar Diebstahl, Vergewaltigung und Angriffe anderer Art.

Diese „freundlichen Vergleiche" werden bereits im 15. Jahrhundert, wie in der deutschen Schweiz und im Reich, nach einer Formel abgefasst, als deren Ausdruck eine Vereinbarung vom Jahre 1450 angesehen werden kann, indem dort die Grundelemente enthalten sind, während die Anpassung

[1] Biel, Pfarrarchiv A 5. — [2] 1464, 10. XII.

BIBLIOTHEK der E. T. H. ZÜRICH

an den einzelnen Fall eben jeweils verschiedene Bestimmungen mit sich trägt.

Die Magistratur tritt meistens nicht amtlich auf, sondern eher als Schiedsrichter.

b) Der Typus, nach welchem die Urkunden abgefasst waren, enthielt etwa folgendes:

aa) Nebst der rein notariellen Form der Aufzählung von Personen, die als Schlichter und eventuelle Zeugen auftreten, gibt die Vereinbarung manchmal kurz die Art des Vergehens an, und da es sich vorwiegend um Tötungen handelt, wird der Hergang erwähnt. So sahen wir oben, dass in Lötschen ein Mann sein Leben verlor, weil er sich in einen fremden Handel einmischte. Nach einem Vergleichsakt hatte ein gewisser Jodok eine Frau Vrena *pugnis et verberibus laetalibus* getötet, *de vita ad mortem perdux-(er)-it*, in einem andern wird lediglich erwähnt, *vehementi commotione et ira interveniente* sei ein Totschlag verübt worden, und eine Urkunde berichtet von einem Raufhandel, der einem Manne das Leben kostete[1].

bb) Vielfach wird angegeben, dass die Einigung nach langem Hin und Her nun zustandegekommen sei: in Lötschen war der Vorfall an einem Montag des Oktobers passiert, die gerichtliche Frage über die Zulässigkeit der Blutrache aber erst am 6. Januar folgenden Jahres behandelt worden. Man konnte sich aber auch unverzüglich einigen, war ja nach einem andern Akt der Totschlag am 8. Februar erfolgt, und am 12. desselben Monats stipulierte man bereits den Friedensvertrag.

cc) Zu den allgemeinen Bestimmungen gehört das Festhalten des Grundes, warum man die Vereinbarung getroffen habe. Religiöses Moment ist die Hoffnung und Erwartung, dass Gott die Barmherzigkeit, die man dem Täter gegenüber in diesem Falle aufbringe, den Angehörigen des Getöteten einst in der letzten Stunde und diesem selbst schon jetzt im Jenseits mit Barmherzigkeit vergelte. Dann aber die Überlegung: durch das Übereinkommen soll Hass und Feindschaft zwischen den Parteien ein- für allemal weggeräumt, sollen spätere und noch schwerere Feindschaften, Hassgefühle, Gefahren und Böswilligkeiten, die zwischen den Verwandten der beiden

[1] Ich sehe davon ab, die Urkunden näher zu bezeichnen, wie auch die Angabe der Parteien durchwegs vermieden wurde: es kommen Namen vor, die noch heute getragen werden.

Parteien erstehen könnten, vermieden werden. Man wollte offensichtlich jedem Anlass zu weitern Fällen, also zur Kettenblutrache, vorbeugen und jeden Vorwand dazu ausschliessen.

c) Nach der grundsätzlichen Aussöhnung werden die Bedingungen zur Beilegung des blutigen Spans aufgestellt.

aa) Es wird anerkannt, dass das *homicidium* ein *homicidium honestum* war, also ein ehrenhafter Totschlag, weder vor, noch bei, noch nach der Tat mit irgend einer gemeinen Gesinnungs- oder Handlungsweise behaftet.

bb) Unter den speziellen Bedingungen wird immer ein frommes Werk vorgesehen; auffallender Weise fand ich keine Anordnung, dass für die Seelenruhe des Getöteten Messen zu stiften wären. Dagegen hat der Täter beinahe in jedem Fall an die Ortskirche oder -kapelle einen Beitrag für Kerzen oder an das ewige Licht zu zahlen. In einem Vergleich von 1450 wird dem Täter auferlegt, im nächsten Jahre eine Wallfahrt nach Einsiedeln zu machen — in Begleitung von zwei Ehrenmännern, *honestae personae*, zur Ehre Gottes und zum Heile der Seele des Getöteten — wo auch eine Kerze zu opfern ist.

cc) Als weitere Leistung hat der Täter an die Verwandten des Getöteten eine Summe zu erlegen, und zwar wird meistens von der alten Mageneinteilung abgesehen (Vater-, Schwert- oder Speermagen; Mutter- oder Kunkel- oder Spindelmagen), indem man einen Totalbetrag ausschüttet, es den Verwandten überlassend, die Verteilung unter sich vorzunehmen und im erhaltenen Gelde auch eine Kostendeckung zu erblicken.

Es kann aber auch vorgesehen sein, was jedem Teil zukommt und für was die Zahlung geleistet wird. In einem Akt von 1558 z. B. heisst es, das menschliche Leben sei so unvergleichlich kostbar, dass aus irdischer Substanz kein Gegenwert zu erhalten und daher für den durch die Tötung angerichteten Schaden kein würdiges Ausgleichsmittel zu beschaffen sei. Damit aber die Zurückgebliebenen etwas an Kühlung ihres Schmerzes und zum Trost hätten, wird die Zahlung folgender Summen vereinbart: den Kindern des Getöteten lib. 400; den Brüdern des Verstorbenen lib. 100; der Mutter und der Witwe des Getöteten und seinen Schwestern lib. 50; lib. 40 sind zu verteilen nach ihrem Gutfinden unter den Verwandten bis zum 3. Grade inklusive; lib. 30 gehen an das ewige Licht, lib. 10 an die Kosten der Vertretungsbestellung. Dazu kommen die sämtlichen Kosten für die Stipulation, das vorausgegangene

Gerichtsverfahren und was überhaupt an Auslagen entstanden ist. In einem andern Falle wird die Bezahlung von 170 lib. festgelegt, weil der Gatte seiner Frau und die Kinder ihrer Mutter beraubt wurden, dazu die Tragung der Kosten für alle gerichtlichen Vorkehren (Richter und seine Beisitzer, Reisekosten derselben), aller Auslagen der Verwandten, der Begräbniskosten und Arztspesen und was sonst noch an Expensen auflaufen konnte. Meistens ist Barzahlung vorgesehen innert bestimmter Zeit, manchmal wird auch Pfandbestellung erwähnt.

dd) Zu den weitern Klauseln gehört, dass der Täter während Jahr und Tag sich aus dem Wallislande zu begeben habe, wie es das Landrecht von 1571 übrigens auch vorsieht. Wenn der Ausdruck heisst, dass der Betreffende *lumina totius patriae Vallesy per annum et diem vitare et formidare debeat*, so ist doch in einem Akt für den darin genannten Täter, einen *capitaneus*, vorgesehen, dass im Kriegsfalle, und wenn der *capitaneus in militiam proficisci* müsse, er *celeriter* durch das Land Wallis reisen könne, auf oder ab. Im Zenden Goms dürfe er jedoch nicht übernachten.

ee) Kehrt der Verbannte nach Jahr und Tag zurück, so ist er erst noch gehalten, von den Angehörigen des Getöteten Verzeihung zu erlangen, indem er entweder z. B. in Ernen vor der Kirche vor versammeltem Volk Abbitte leistet, oder in einem andern Falle *genibus flexis*, kniefällig, die Verwandten um Verzeihung anfleht, in einer Aussöhnung sogar in Anwesenheit des Gerichtes.

ff) Ist die Verzeihung erlangt, so folgen die Verhaltungsmassregeln für die nächste Zeit: es hat der Täter in einem Falle in der Kirche seinen Platz künftig auf der linken Seite an der Wandmauer! Vor allem ist aber meistens vorgesehen, dass er in Zukunft für eine gewisse Zeit ein bestimmtes Dorf meide — wohl das, in welchem die Untat sich ereignete — einmal drei, in einem anderen Vergleich sogar elf Jahre, und dann kommt es erst noch darauf an, wie er sich gehalten, sonst bleibt es dem Gutdünken und Wohlwollen der andern Partei anheimgestellt, diese Zeit zu verlängern. Wirtschaftlich am tiefsten treffend wird offenbar gewesen sein, dass der Täter seine Güter an einem bestimmten Orte während einer bestimmten Zeit nicht mehr betreten und nutzen durfte, wie in einem Vertrag darüber hinaus noch versagt wird, auch nur mit andern über diese Güter zu unterhandeln!

gg) Des weitern sah jeder Akt vor, dass der Rechtsbrecher den Angehörigen des Getöteten, wenn nicht für alle Zeiten, so doch für 3—5 Jahre, aus dem Wege zu gehen, auszuweichen habe: auf den Wegen, Stegen und Strassen, aber auch in den Gaststätten — Herbergen oder Pinten. Wenn (so in einem Abkommen) Brüder oder Kinder des Getöteten in eine Gaststätte oder Pinte eintraten, hatte sich der Täter zu erheben und zu entfernen, immerhin erst nach Zahlung, oder wie es heisst: *facto pastu et soluto hospite protinus abire et cedere debeat*, es sei denn, er hätte dort wichtige Geschäfte im Auftrage, *iussu*, (Erlaubnis) des Gerichtes oder sonstwie zu erledigen. In andern Fällen muss der Totschläger die Wirtschaft verlassen, ausgenommen, die Verwandten des Getöteten würden ihn zum Bleiben auffordern; aber auch dann ist soviel Vorsicht gewahrt, dass es heisst, nur so, dass er sich nicht an ihren Tisch begebe.

Ebenso ist das Betreten der Behausung der Angehörigen des Getöteten untersagt.

hh) Der Täter darf in Zukunft weder eine Vormundschaft gegen die Verwandten des Getöteten annehmen, also keine Vertretungsgeschäfte, darf nicht gegen sie Prozess anheben — überhaupt nicht oder in einigen Ausnahmen nur, wenn die andere Partei ihm zum gerichtlichen Vorgehen Anlass gegeben. Er darf ganz einfach in oder ausser Gericht nichts gegen sie unternehmen.

ii) Das Gescheiteste, was man im Vergleich vorsehen konnte, war die Wegräumung der äusseren Ursache, die zum tödlichen Geschehen geführt hatte; in einem Übereinkommen ist Wiesentausch und die künftige Führung des Wässerwassers geregelt, um Span und Zwietracht zu steuern.

Viel guter Wille, hüben und drüben, tritt uns in diesen Vergleichen entgegen; immerhin leuchtet ein, dass es kein geringes Unterfangen war, sich den Angehörigen des Opfers auszuliefern. Gezeichnet und ausgestossen war der Täter wohl immer; selbst wenn er mit dem leiblichen Leben davonkam — sozial war er tot oder serbelte dahin.

5. Wie man an der Privatsühne festhielt und seine Rechte sich nicht beschneiden liess, erhellt aus einer Episode vor Schultheiss und Rat zu Bern, 1511, wo die Freunde eines getöteten Wallisers Beschwerde erhoben gegen ein Urteil des Landgerichtes Ranflüh, weil ihnen die Täter nur in dem Land-

gericht, wo der Handel geschehen, „erlaubt“, ausserhalb aber „gesichert“ seien; Schultheiss und Rat stellen fest, dass „gemeiner unser lantschaft bruch“ fordert, „der totschleger gut der herschaft und die lib des umgebrachten früntschaft zuzebekennen“, und „bessert und erlütret“ deshalb, dass die Täter nicht nur im betreffenden Gerichtsbezirk, sondern der „früntschaft ouch usserthalb verfellt, erloubt und zuobekennt heissen und sin sollen, uf si zu stellen und zu handlen, wie sich irem verdienen und erlangtem Rechten nach wurd gebüren“ [1].

Wie wir sehen, ist die Blutrache etwas sehr Ernstes, Tragisches, für die Betroffenen wortwörtlich Tragödie. Es geziemt sich daher, darüber nur mit jener Zurückhaltung zu sprechen, wie es solchen Erscheinungen gegenüber sich schickt. Aber eine ängstliche Scheu dürfte doch etwas Zuweitgehendes darstellen, denn schliesslich war die Blutrache nicht einfach willkürliches Darauflostöten, sondern bildete bis zur Ausgestaltung des die Strafjustiz allein ausübenden Staates einen Teil des frühern Ahndungssystems, war ursprünglicher als der uns heute allein verständliche Staatsapparat. Unsere Voreltern übernahmen die Blutrache als Erbe, mit dem sie sich auseinanderzusetzen hatten, mit dem sie sich auch auseinandersetzten, indem wohl die Masse und die falschen Patrioten sie beibehalten wollten als „demokratisches Recht“, wie man heute sagen würde, während die Einsichtigen die Erblast abzutragen bemüht waren und sie auch allmählich los wurden, wobei erst noch anzuerkennen ist, dass man jedenfalls immer bestrebt war, unnötige Härten zu vermeiden, so dass nach der Art der damaligen Strafverfahren die Blutrache gar nicht so jenes Übel zu sein brauchte, das als Schandfleck auf der Vergangenheit ruht. Alle waren sie und alle sind wir Kinder der jeweiligen Zeit.

[1] Rennefahrt III. p. 14, Anm. 10.